Öffentliche Bekanntmachung der Errichtung und der Satzung des „Beregnungsverbandes Diesdorf und Umgebung“

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Diesdorf und Umgebung

Aufgrund der §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405) in der Fassung vom 15.05.2002 (BGBI. I S. 1578) hat die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes „Diesdorf und Umgebung" in ihrer Sitzung (Gründungsversammlung) am 13.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Diesdorf und Umgebung“. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBI. I S. 405).
Sitz des Verbandes ist 29413 Diesdorf OT Höddelsen, Salzwedeler Str. 12. Aufsichtsbehörde über den Verband ist der Altmarkkreis Salzwedel.

§ 2
Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:
1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. die für Wasserrechtsverfahren erforderlichen Untersuchungen und Gutachten zu beauftragen und abzuwickeln,
4. erforderliche Maßnahmen zur Stabilisierung des Grundwasserhaushalts und zur Sicherung/Erweiterung der Grundwasserentnahmen zu initiieren, zu planen und umzusetzen sowie ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen umzusetzen und
5. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3
Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

(1) Der Verband ist ein Einzelregnerverband. Die erforderlichen Beregnungsanlagen befinden sich im Eigentum der Mitglieder und Besitzer.
(2) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen, soweit entsprechende gemeinschaftliche Anlagen erforderlich werden.
(3) Das Verbandsgebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel, im Bereich der Gemeinde Diesdorf in den Gemarkungen Abbendorf, Diesdorf, Neuekrug, Schadeberg, Schmölau und Waddekath sowie in der Gemeinde Jübar und in der Gemarkung Bornsen.
(4) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus dem Plan vom 13.04.2026, aufgestellt vom Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen. Maßgeblich sind die in dem Plan gekennzeichneten Flurstücke mit ihren Grundstücksgrenzen.
(5) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen, sowie den dazugehörigen Ausführungskarten und deren Aktualisierungen.
(6) Der Verband kann sich eine Betriebsordnung geben, die Einzelheiten der Verbandsarbeit und der Pflichten seiner Mitglieder regelt.

§ 4
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten

Grundstücke und Anlagen sowie die jeweiligen Erbbauberechtigten (dingliche Verbandsmitglieder).

(2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil des Verbandsplans nach § 3 Abs. 4. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6

Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Vorstandsmitglieder nehmen für die Amtszeit nach § 8 das Amt der Schaubeauftragten wahr. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(2) Soweit der Verband keine gemeinsamen Anlagen hat, erfolgt keine Schau.

§ 7

Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist in Textform zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 10

Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(3) Erbengemeinschaften können nur einheitlich abstimmen. Soweit sie durch einzelne Mitglieder der Erbengemeinschaft oder Dritte vertreten werden, ist die Vertretungsberechtigung durch eine Vollmacht aller Erben, mit Benennung der berechtigten Person, nachzuweisen.

(4) Flächen von Separationsinteressentenschaften werden von den jeweiligen Gemeinden vertreten, in deren Gebiet sie liegen.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(6) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 2 weitere Mitglieder. Eines der weiteren Mitglieder ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder können eine jährliche Entschädigung erhalten.

§12

Amtszeit

(1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2028 und später alle fünf Jahre.
(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung/-abschlüsse,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Entscheidung über die Übertragung der Geschäftsführung nach § 25.

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist in Textform zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

§ 15

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
(4) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß.
(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum WVG vom 20. März 2007, in den jeweils gültigen Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17
Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Für die Ermittlung der Beiträge, die jährlich erhoben werden, gilt der Flächenmaßstab. Die Beiträge sind von den Mitgliedern zu tragen.
(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.
(3) Der jährliche Mindestbeitrag im Verband beträgt 10 €.

§ 18
Beitragsverhältnis

(1) Die Verwaltungskosten sowie alle Kosten für Gutachten, wasserrechtliche Erlaubnisse und Gebühren oder Abgaben verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.
(2) Wassermengenbezogene Kosten und Abgaben verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Wassermengen, die auf den Verbandsflächen verregnet wurden.
(3) Soweit der Verband gemeinsame Anlagen errichtet und betreibt, ergeben sich für die betroffenen Mitgliedsflächen folgende Beitragsverhältnisse:
   a) die Reparatur- und Instandhaltungskosten verteilen sich im Verhältnis der Flächeninhalte der beteiligten beitragspflichtigen Grundstücke,
   b) die Betriebskosten, Stromkosten und die Kosten für den Regenwart und wassermengenbezogenen Abgaben, sowie alle sonstigen nicht in Punkt a) aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.
(4) Werden im Verband Abteilungen gebildet, ist das Beitragsverhältnis für die Abteilungen getrennt zu ermitteln.

§ 19
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.
(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20
Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt ab dem Fälligkeitstag 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat.
(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21
Bestehende Rechte

(1) Flächen, auf denen vor Gründung des Beregnungsverbandes eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme zum Zweck der Feldberegnung besteht, werden, soweit sie im Verbandsgebiet liegen, als Verbandsflächen Mitgliedsflächen des Verbandes. Die Inhaber dieser Erlaubnisse werden mit diesen Flächen Mitglieder des Verbandes.
(2) Wird der Verband aufgelöst oder werden Mitgliedsflächen aus dem Verband entlassen, fallen die nach Absatz 1 eingebrachten Erlaubnisse an die jeweiligen Mitglieder zurück, soweit sie die betreffenden Flächen betreffen.
(3) Die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 treten außer Kraft, sobald dem Verband im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens neue, auf ihn lautende Erlaubnisse, erteilt werden. In diesem Fall gelten ausschließlich die dem Verband erteilten Erlaubnisse.

§ 22

Wasserverteilung

(1) Die Verteilung der Wassermengen (Kontingentierung), die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
(2) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
(3) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung - Anordnungen

(1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
(2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
(3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 24

Haushaltsführung

Die gesetzliche Grundlage der Haushaltsführung ist, entsprechend dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum WVG, das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 25

Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband kann die Geschäfts- und Kassenführung auf Stellen außerhalb des Verbandes oder auf Personen inner- oder außerhalb des Verbandes übertragen. Beauftragt der Verband einen Geschäftsführer, so vertritt dieser den Verband für die laufenden Geschäfte entsprechend den Beschlüssen der Verbandsorgane. Der Verband regelt die Aufgaben und Befugnisse der Geschäfts- und Kassenführung sowie eines Geschäftsführers nach Satz 2 in einer Geschäftsordnung.

§ 26

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung oder mittels geschlossenen Briefs oder per Mail.
(2) Über die Form der Bekanntmachung entscheidet der Vorstand, soweit die Form nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 27
Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung, soweit er im Rahmen der Übertragung der Geschäfte nach § 25 persönlich zum Geschäftsführer bestellt ist.
(3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

§ 29
Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Salzwedel, den 13.04.2026

Kanitz
Landrat

Im Rahmen der Gründungsversammlung am 13.04.2026 wurde neben der vorstehenden Satzung auch die Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnungsverband Diesdorf und Umgebung“ beschlossen.

Als untere Aufsichtsbehörde genehmige ich gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 Wasserverbandsgesetz die Errichtung sowie die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnungsverband Diesdorf und Umgebung“. Die Genehmigung der Errichtung und die vorstehende Satzung werden gemäß § 7 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz öffentlich bekanntgemacht.

Salzwedel, den 24.04.2026

Kanitz
Landrat